I. Prüfungsordnung (Stand Januar 2001)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gliederung der Ausbildung
Die Ausbildung zum Synergetik Therapeuten erfolgt in drei Stufen:

- **Grundausbildung:** Stufe 1 vermittelt Grundkenntnisse und Grundlagen der Synergetik Therapie.
- **Berufsausbildung:** Stufe 2 ermöglicht den Übergang in die Berufspraxis und befähigt den Absolventen zur selbständigen und professionellen Ausübung der Methode.
- **Praxislizenz:** Stufe 3 gibt die Erlaubnis zur Eröffnung einer Praxis für Synergetik Therapie. Basis ist die Prüfung zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie.

§ 2 Zweck der Prüfung, Bezeichnung
In der Prüfung soll nachgewiesen werden, daß aufgrund der ordnungsgemäßen Absolvierung der Grund- und Berufsausbildung zum Synergetik Therapeuten in den betreffenden Studienfächern die fachwissenschaftlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten erworben wurden, die für die erfolgreiche Führung einer Praxis für Synergetik Therapie erforderlich sind. Die Prüfung zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie bildet den berufsqualifizierenden Abschluß der Berufsausbildung zum Synergetik Therapeuten. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und praktischen Erfahrungen synergetisch anwenden und die Fähigkeit besitzt, sein berufliches Handeln an wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auszurichten. Nur mit dem Bestehen der Prüfung wird vom Synergetik Therapie Institut die lebenslange Lizenz verliehen, eine anerkannte Praxis für Synergetik Therapie zu führen.
Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Absolvent, Bewerber, Prüfer, Vorsitzender, Therapeut und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 3 Abschlußgrade
Der Fachbereich 'Ausbildung' des Synergetik Therapie Instituts verleiht nach dieser Prüfungordnung aufgrund der bestandenen Prüfung zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie folgende mögliche Abschlußgrade:

- "geprüfte Synergetik Therapeutin (mit Auszeichnung) zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie"
- "geprüfter Synergetik Therapeut (mit Auszeichnung) zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie"
- "geprüfte Synergetik Therapeutin zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie"
- "geprüfter Synergetik Therapeut zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie"

Absolventen, die die Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben, werden in dem vom Synergetik Therapie Institut im Internet geführten Therapeutenlisten besonders gekennzeichnet.

§ 4 Ausbildungszeit
Die Regelausbildungszeit beträgt zwei Jahre.
Die Grundausbildung erstreckt sich in vier Blocks auf ein halbes Jahr. Der zeitliche Gesamtumfang der Grundausbildung beträgt 315 Stunden. Darin enthalten sind 25 Ausbildungstage mit 200 Unterrichtsstunden, 100 Stunden als Selbststudium und 15 Stunden für Synergetik-Einzelsitzungen als Eigentherapie.

Die Berufsausbildung beträgt ein Jahr und kann auf zwei Jahre ausgedehnt werden. In dieser Zeit fallen 12 eintägige Lehrveranstaltungen und vier Übungstage an. Darin enthalten sind 16 Ausbildungstage mit 130 Unterrichtsstunden und 130 Stunden als Selbststudium.

§ 5 Prüfungsausschuß

Das Synergetik Therapie Institut bestellt in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband der Synergetik Therapeutinnen und Therapeuten (BVST e. V.) die Prüfer und bildet die Prüfungsausschüsse für die Teilgebiete der Prüfungen. Kern des Prüfungsausschusses sind die Mentorinnen der Kandidaten. Ausbilderinnen, die eine Mentorenschaft übernehmen, sind verpflichtet, am Prüfungstag anwesend zu sein. Das Synergetik Therapie Institut bestellt zusätzliche Prüfer, die berechtigt sind, die Kandidaten in spezifischen Fachfragen zu prüfen und aufzufordern, ihre praktischen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.
Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

(1) Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
(2) Er plant die Prüfungen und sorgt für ihre ordnungsgemäße Durchführung.
(3) Er entscheidet über die Beurteilung/Benotung der Kandidaten.
(4) Prüfungskandidaten nehmen an der Entscheidung über die Bewertung von Prüfungsleistungen nicht teil.
(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Belehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer

Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Prüfung zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik bestanden sowie die Zusatzqualifikation "Synergetik Profiler" erworben hat. Grundvoraussetzung ist der Status 'Ausbilderin Berufsausbildung' und das erfolgreiche Betreiben einer Praxis für Synergetik Therapie.
Das Synergetik Therapie Institut sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgegeben werden.
Beobachter - z. B. Vertreter aus dem Gesundheitswesen und Abgesandte des BVST e. V. - können vom Prüfungsausschuß jederzeit einberufen werden. Ziel ist, das Prüfungsprocedere und die Ausbildungsqualität transparent zu machen.

II. Abschlußprüfung

§ 7 Prüfungsfächer

Im Rahmen der Prüfung hat der Kandidat das Basishandwerkszeug des Synergetik Therapeuten, die allgemeine Theorie über den wissenschaftlichen Hintergrund der Synergetik Therapie und die praktische Arbeit mit Klienten vor dem Prüfungsgremium unter Beweis zu stellen.

§ 8 Aufbau der Prüfung

1. Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung steht die Anwendung des Basishandwerkszeugs im Vordergrund. Der Kandidat hat dem Prüfungsgremium die spezifischen Techniken zur Erforschung und Veränderung der Innenwelt anhand von Praxisbeispielen darzulegen und hat in der Lage zu sein, die differenzierte Anwendung des Basishandwerkszeugs dem Prüfungsausschuß an einem gewünschten Fallbeispiel spontan aufzuzeigen.

2. Schriftliche Prüfung

Basis der schriftlichen Prüfung ist der gesamte Lehrstoff der Grund- und Berufsausbildung. Schwerpunkt der schriftlichen Prüfung liegt auf dem wissenschaftlichen Hintergrund der Synergetik Therapie.
Dies sind folgende Fachbereiche: Informationsverarbeitung/Wahrnehmung, Gehirnforschung, Psychoneuroimmunologie, Synergetik, Chaosforschung, Traumaforschung, Bionik, neuronale Energiebilder, morphogenetische Felder, Tiefenentspannungstechniken, Mentaltraining, Manifestationstechniken und Encounter sowie betriebwirtschaftliche Bereiche (Business-Plan, Marketing, Controlling, Finanzbuchhaltung, Präsentationstechnik, Rhetorik).

3. Praktische Prüfung
Die praktische Prüfung erfolgt vor dem Prüfungstag mit der persönlichen Mentorin. Zwei Supervisionen (Test-Synergetik-Einzelsitzungen unter Aufsicht der Mentorin) sind Pflicht. Im Bedarfsfall kann die Mentorin weitere Supervisionen verlangen. Jede Supervison wird anhand eines Bewertungsbogens zensiert und das Ergebnis dem Prüfungsgremium vorgelegt. Am Prüfungstag kann eine zusätzliche Supervision angesetzt werden. Dies geschieht nur in Zweifelsfällen auf besonderen Wunsch des Prüfungsausschusses.
4. Prüfungsarbeit
Die Abschlußarbeit besteht aus der schriftlichen Darstellung eines Therapieverlaufs. Darin sollen entsprechende Synergetik-Einzelsitzungen zusammengefaßt und kommentiert, auch einzelne Teile wörtlich zitiert werden, damit die Anwendung des Basishandwerkszeugs deutlich wird. Innerhalb des dargestellten Therapieverlaufs ist aufzuzeigen, daß durch die synergetische Arbeit Informationsmuster so verändert wurden, daß der Klient initiiert wurde, seine Selbstheilungskräfte in Gang zu bringen.

§ 9 Prüfungsablauf
Absolventen der Berufsausbildung, die die Prüfung zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie beantragen, haben aus eigenem Engagement eine Mentorin für die Supervision ihrer Arbeit zu gewinnen. Spricht die Mentorin nach den beiden bestandenen Pflichtsupervisionen eine Empfehlung an das Synergetik Therapie Institut aus, kann der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Wird der Kandidat zur Prüfung zugelassen, muß die schriftliche Abschlußarbeit sechs Wochen vor dem Prüfungstermin der Mentorin eingereicht werden. Das Synergetik Therapie Institut informiert den Prüfling über die schriftlichen und mündlichen Prüfungstermine. Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann der Prüfungsausschuß eine zusätzliche Supervision einfordern und dem Prüfling auch in Zweifelsfällen das Bestehen der Prüfung ermöglichen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
Die praktische Prüfung - in Form der beiden Pflichtsupervisionen - wird von der Mentorin zensiert, fließt jedoch in die Endprüfungsnote nicht mit ein. Nur in Ausnahmefällen schaltet sich der Prüfungsausschuß als übergeordnete Instanz ein. Die schriftliche und mündliche Prüfung wird vom gesamten Prüfungsausschuß bewertet. Drei Gesamtnoten werden vergeben:
- "Mit Auszeichnung bestanden"
- "Bestanden"
- "Nicht bestanden"

In die Endnote fließen die einzelnen Prüfungsbestandteile anteilig wie folgt ein:
- schriftlich: 20 %
- mündlich: 20 %
- Abschlußarbeit: 60 %

§ 11 Wiederholung der Prüfung
Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nur zwei weitere Male wiederholt werden. Dagegen gibt es für die Anzahl an Supervisionen mit der Mentorin keine Begrenzung.

III. Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 12 Notwendige Anträge, Fristen
Der Antrag auf Zulassung zur Absolvierung der Prüfung zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie hat mindestens acht Wochen vor dem offiziell angekündigten Prüfungstermin dem Synergetik Therapie Institut vorzuliegen. Die beiden Pflichtsupervisionen werden vor Antragstellung absolviert. Bestandteil des Antrags auf Zulassung sind der schriftliche Antrag des Kandidaten, die schriftliche Empfehlung der Mentorin und zwei von der Mentorin ausgewertete Supervisionsbewertungsbögen.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen
Als Zulassungsvoraussetzungen gelten die erfolgreiche Absolvierung der Grund- und Berufsausbildung sowie zwei bei einer offiziellen Mentorin absolvierten Supervisionen.

§ 14 Zulassungsverfahren
Das Synergetik Therapie Institut behält sich nach Absprache mit dem Prüfungsausschuß das Recht vor, Prüfungsanträge abzulehnen. Um das Zulassungsverfahren einzuleiten, müssen die notwendigen Anträge fristgerecht eingereicht werden. Vier Wochen nach Antrag zur Prüfungszulassung entscheidet das Synergetik Therapie Institut über den Antrag.

§ 15 Behindertenregelung
Für Behinderte gelten identische Zulassungs- und Prüfungsverfahren. Nur für Sehbehinderte existieren Sonderregelungen.

IV. Ordnungsverstoß

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstöße
Die folgenden Ordnungsverstöße werden mit „**NICHT BESTANDEN**“ GEAHNDET:

- Nichterscheinen zum Prüfungstermin ohne Grund. Rücktritt nach Prüfungsbeginn. Abgabe einer unbearbeiteten Prüfungsklausur.
- Täuschung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel
- Versuch der Prüfungsmanipulation durch Klientenabsprache.
- Schriftliche Prüfungsanfertigung durch Dritte. Darstellung wahrheitswidriger Therapieverläufe

V. Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 19 Anrechnung von Studienleistungen
Studienleistungen anderer Ausbildungsberufe oder Studiengänge - wie medizinisches Studium, Heilpraktiker-Ausbildung, etc. - werden zur Anrechnung von Ausbildungsblocks der Grund- oder Berufsausbildung n i c h t anerkannt.

§ 20 Abschlußurkunde
Nach erfolgreicher Prüfungsabsolvierung zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie erhält der Kandidat eine vom Synergetik Therapie Institut ausgestellte Abschlußurkunde. Sie wird von Herrn Bernd Joschko, dem Begründer der Synergetik Therapie, unterzeichnet und in einem feierlichen Akt persönlich verliehen. Auf der Abschlußurkunde wird das Abschlußergebnis z.B. "mit Auszeichnung bestanden" bescheinigt.

VI. Schlußbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Abschlußprüfung
Werden Ordnungswidrigkeiten oder Täuschungsversuche bekannt, wird die Abschlußprüfung für ungültig erklärt und die Praxislizenz mit sofortiger Wirkung entzogen. Wurde oder wird bekannt, daß eine Praxis für Synergetik Therapie unprofessionell oder mit unredlichen Mitteln betrieben wird und damit der Ruf der Synergetik Therapie beschädigt wurde oder wird, wird unverzüglich Strafanzeige erhoben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
Auf Antrag können Absolventen Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Dazu ist ein fester Termin zu vereinbaren. Außenstehende haben keine Einsichtberechtigung in die Prüfungsunterlagen, sie können jedoch auf Antrag an einem Prüfungstag beobachtend teilnehmen.

§ 23 Inkrafttreten und Geltungsbereich
Die Lizenz zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie tritt unmittelbar nach erfolgreichem Prüfungsabschluß in Kraft. Die Lizenz hat lebenslange Gültigkeit. Sie ist an die Person des Prüfungsabsolventen gebunden.

§ 24 Veröffentlichung der Prüfungsarbeit
Das Synergetik Therapie Institut behält sich das Recht vor, die Abschlußarbeiten im Internet zu veröffentlichen und zu Forschungszwecken zu nutzen. Die Urheberrechte gehen automatisch auf das Synergetik Therapie Institut über, um die Transparenz der Ausbildung zu gewährleisten.